
AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN

für das Studienjahr 2022/2023

An der Montanuniversität Leoben werden für das Studienjahr 2022/2023 Leistungsstipendien gemäß §§ 57 ff Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2022, ausgeschrieben.

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen von Studierenden ordentlicher Studien mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellte Personen gemäß § 4 StudFG. Das Leistungsstipendium darf 750,- Euro nicht unter- und 1.500,- Euro für zwei Semester nicht überschreiten. Um möglichst vielen Studierenden ein Leistungsstipendium zu ermöglichen, setzt die Montanuniversität die Obergrenze bei 850,- Euro an. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden durch das studienrechtliche Organ.

a) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Die Studienleistungen müssen innerhalb des Studienjahres 2022/2023 (1.10.2022 – 30.9.2023) erbracht worden sein. Für die zeitliche Zuordnung der Prüfungen ist das Prüfungsdatum maßgeblich; dies gilt auch für Prüfungen, die gemäß § 78 UG anerkannt wurden.
2. Anerkennungen gemäß § 78 UG werden nur berücksichtigt, wenn die Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden.
3. Berücksichtigt werden alle mit den Noten „sehr gut“ bis „nicht genügend“ beurteilten Studienleistungen. Studienleistungen, die mit der Beurteilungsform „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, werden nicht berücksichtigt.
4. Der Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen (einschließlich von Bachelorarbeiten) und wissenschaftlichen Arbeiten darf nicht schlechter als 2,0 sein. Innerhalb dieser Gruppe erfolgt die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber um ein Leistungsstipendium nach einer Leistungszahl, die wie folgt ermittelt wird:
Der Note „sehr gut (1)“ wird der Faktor 4, der Note „gut (2)“ der Faktor 3, der Note „befriedigend (3)“ der Faktor 2, der Note „genügend (4)“ der Faktor 1 und der Note „nicht genügend (5)“ der Faktor 0 zugeordnet. Die den jeweiligen Noten zugeordneten Faktoren werden sodann mit den diesen Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten nach Absatz 4 zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkten multipliziert und die so erzielten Werte addiert. Die Summe dieser Werte bildet die Leistungszahl der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers.
5. Masterarbeiten sowie Prüfungen (einschließlich dem Seminar zur Bachelorarbeit) werden mit den im Curriculum ausgewiesenen ECTS-Anrechnungspunkten berücksichtigt. Dissertationen werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte und Rigorosen 10 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
6. Das Doktoratsstudium muss mit Auszeichnung abgeschlossen worden sein.
7. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein eigener Antrag gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt jedoch nur in einer Studienrichtung. Leistungen aus Bachelor- und Masterstudien werden nicht addiert. Dies gilt auch, wenn der Abschluss und der Beginn des Studiums im selben Studienjahr erfolgt sind.
8. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs. 1 StudFG. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Rigorosen oder anderen, das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkte einer Studienzeit von einem Semester entsprechen. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gemäß § 19 StudFG möglich.
9. Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Montanuniversität Leoben mit österreichischer Staatsangehörigkeit bzw. diesen gleichgestellte Personen gemäß

§ 4 StudFG. Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern studienförderungsrechtlich gleichgestellt sind insbesondere:

- a) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.
- b- EWR-Bürgerinnen und Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie
 - Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder selbständig Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV oder deren Familienangehörige sind oder
 - das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder
 - eine tatsächliche Verbindung zur österreichischen Gesellschaft hergestellt haben.
- c) Drittstaatsangehörige, wenn sie
 - die in Österreich das Daueraufenthaltsrecht (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“) erworben haben. Diese müssen folgenden Nachweis erbringen:
Vorlage einer „Daueraufenthaltskarte-EU“;
 - Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV oder selbständige Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV sind oder
 - Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern sind.
- d) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern unter den gleichen Voraussetzungen gleichgestellt, wie sie für Drittstaatsangehörige gelten. e) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Sie müssen folgenden Nachweis erbringen:
Flüchtlingsstatus (Pass, Bescheid).

10. Die Erfüllung der sonstigen Ausschreibungsbedingungen.

b) Einbringen von Anträgen

1. Anträge auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind schriftlich unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare (zum Download unter <https://unileoben.ac.at/mathstat>) in der Zeit vom **1. bis einschließlich 31. Oktober 2023** per Mail an mathstat@unileoben.ac.at oder im Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik, Statistik und Geometrie der Montanuniversität Leoben mit allen erforderlichen Leistungsnachweisen (in Kopie) und sonstigen Nachweisen einzubringen.
2. Auskünfte erteilt das Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik, Statistik und Geometrie.

c) Zuerkennung und Veröffentlichung

1. Die Zuerkennung von Leistungsstipendien erfolgt unter Bedachtnahme der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Montanuniversität Leoben gemäß § 58 Abs. 2 StudFG insgesamt zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln unter Berücksichtigung der Aufteilung nach Punkt 2, der Anzahl der grundsätzlich für ein Leistungsstipendium in Frage kommenden Stipendiatinnen und Stipendiaten und nach der - im Verhältnis zu den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern um ein Leistungsstipendium - jeweils erreichten Leistungszahl. Für Bachelor- und Masterstudierende gilt: Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der insgesamt höchsten Leistungszahl erhält das höchste Stipendium von 850,- Euro. Mit fallender Leistungszahl wird die Höhe des Stipendiums gestaffelt; es darf 750,- Euro jedoch nicht unterschreiten. Für Doktorats-Studierende beträgt

das Stipendium nicht mehr als 750,- Euro. Bewerberinnen und Bewerber mit einer nicht entsprechend hohen Leistungszahl erhalten kein Stipendium.

2. Der für die Vergabe von Leistungsstipendien insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird grundsätzlich wie folgt verwendet: mindestens 90 vH werden für Studierende der Bachelor- und Masterstudien; maximal 10 vH werden für Studierende der Doktoratsstudien verwendet. Die Reihung erfolgt für alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam nach ihrer Leistungszahl.
3. Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt voraussichtlich im Dezember 2023 nach Anhörung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine begründete Entscheidung über den Erfolg ihrer Bewerbung übermittelt werden. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Der Studiendekan:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Thomas ANTRETTNER
